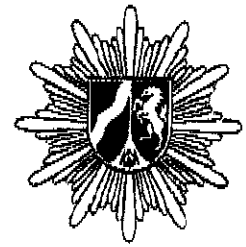


+49221229

**Polizeipräsidium
Köln**



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis
Bürgerbewegung pro Köln e. V.
z. Hd. Herrn Manfred Rouhs
Sülzburgstraße 243
50937 Köln

13. Februar 2009

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:

ZA 312(Br)-57.02.01-2/09

bei Antwort bitte angeben

Herr Braun

Telefon 0221-229-3587

Telefax 0221-229-3572

za312.koeln

@polizei.nrw.de

**Versammlungswesen;
Kundgebung**

Ihre Anmeldung vom 17.10.2008, das am 07.01.2009 mit Ihnen geführte Kooperationsgespräch und das am 21.01.2009 mit Ihnen geführte Telefonat

Sehr geehrter Herr Rouhs,

hiermit bestätige ich die von Ihnen gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) vorgenommene Anmeldung der nachstehend näher bezeichneten **Versammlung**:

Tag der Versammlung: Samstag, 09.05.2009

Dauer: von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Ort: Bereich Barmer Platz
Bitte beachten Sie hierzu die im Folgenden erteilte Auflage.

Thema: „Nein zur Islamisierung Europas – Nein zur Kölner Groß-Moschee“

Teilnehmer/-innen: ca. 2.000 Personen

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-4,
51103 Köln

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/koeln

Öffentliche Verkehrsmittel;

Straßenbahn-Linien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahn-Linien S 12, S 13 sowie

RB 28

Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an

Landeskasse Köln

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE65370000000037001520

BIC: MARKDEF 1370

Verantwortlicher Leiter ist Herr Markus Beisicht, stellvertretender Versammlungsleiter sind Sie selbst.

+4922'229

13. Februar 2009
Seite 2 von 15

Die Verwendung von Ordnerinnen und Ordnern wird genehmigt. Diese Personen sind nur mit weißen Armbinden kenntlich zu machen, welche lediglich die Aufschrift „Ordner“ tragen dürfen.

Zur Durchführung der Veranstaltung haben Sie folgende Hilfsmittel angemeldet:

1. Schriftbänder, Schrifttafeln, Fahnen und Transparente,
2. Flugblätter,
3. fünf Pavillons,
4. fünf Informationsstände sowie
5. eine Bühne mit Beschallungsanlage für Rede- und Musikbeiträge

Gemäß § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes wird zur **Auflage** gemacht:

Die Versammlung darf nicht auf dem Roncalliplatz stattfinden.

Zur Durchführung der Versammlung wird Ihnen der Bereich Barmer Platz zugewiesen.

Begründung:

Am 17.10.2008 meldeten Sie für den 09.05.2009 von 09.00 bis 19.00 Uhr eine Versammlung auf dem Roncalliplatz, hilfsweise Neumarkt oder Rudolfplatz an. Thema dieser Versammlung ist: „Nein zur Islamisierung Europas – Nein zur Kölner Groß-Moschee“.

Im Kooperationsgespräch am 07.01.2009 erklärten Sie, aus den Erfahrungen des 20.09.2008 gelernt zu haben. Es sei beabsichtigt, einen Führungsstab einzurichten, der 24 Stunden besetzt sei, und man könne nunmehr deutlich mehr Versammlungsteilnehmer (ca. 600 – 800 Personen) hinsichtlich der Anreise steuern. Diese würden über den Hauptbahnhof Köln anreisen. Die Polizei könne die Personen dann leicht auf den unmittelbar neben dem Hauptbahnhof liegenden Roncalliplatz führen. Man gehe nunmehr von 2.000 Teilnehmern aus, organisierte Busanreisen seien nicht geplant. Auf den Hinweis, dass bei 2.000 angemeldeten Teilnehmern noch eine große Anzahl dem Veranstalter und der Polizei nicht bekannter Personen auf die Versammlungsfläche gelangen müsste und dies vor dem Hintergrund der Versammlung am 20.09.2008 als äußerst schwierig angesehen würde, erklärten Sie, man könne ja per Internet zur Anreise über den Hauptbahnhof Köln aufrufen. Anreisevorschläge der

+49221229

13. Februar 2009
Seite 3 von 15

Polizei nehme man aber gerne an. Ich erläuterte Ihnen, dass ich den Roncalliplatz aufgrund der Gefahren für die öffentliche Sicherheit als nicht geeignete Örtlichkeit ansehe und daher den Bereich Barmer Platz vorschlage. Dem entgegneten Sie, die Versammlung werde auf jeden Fall auf dem Roncalliplatz stattfinden. Man sei nicht bereit, noch einmal auf die Platzfläche im unmittelbaren Nahbereich des Doms zu verzichten mit dem Ergebnis, dass ausgerechnet der politische Gegner dort seine Versammlung abhalte und pro Köln verbal in den Schmutz ziehe. Wörtlich führten Sie aus, der Roncalliplatz stehe als Versammlungsort „nicht zur Disposition“. Auf die Formulierung in der Anmeldung angesprochen, wonach die Versammlung auf dem Roncalliplatz „hilfsweise Neumarkt oder Rudolfplatz“ stattfinden sollte, gaben Sie an, dass Sie den Neumarkt oder den Rudolfplatz nur dann akzeptiert hätten, wenn der Roncalliplatz am Tag der Anmeldung bereits für eine andere Veranstaltung reserviert gewesen wäre.

Ich habe Ihnen zugesagt, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit nochmals eingehend zu prüfen und Sie über das Ergebnis zu unterrichten. Am 21.01.2009 erläuterte ich Ihnen fernmündlich, dass beabsichtigt sei, die Versammlung auf dem Roncalliplatz per Auflage zu untersagen und den Bereich Barmer Platz als Kundgebungsort zuzuweisen. Der Roncalliplatz käme nicht in Betracht, da bei Durchführung der Versammlung die zwingend freizuhaltenden Evakuierungs- und Rettungsflächen einsatzbedingt nicht zur Verfügung stehen würden. Im Übrigen seien die Beeinträchtigungen und Gefahren für Teilnehmer und Unbeteiligte nicht vertretbar. Auf ein weiteres Kooperationsgespräch verzichteten Sie und baten um Übersendung der entsprechenden Verfügung.

Nach § 15 Abs. 1 VersG hat die zuständige Behörde (hier: das Polizeipräsidium Köln) zu prüfen, ob die Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach sich ziehen würde.

Im vorliegenden Fall müssen in die Gefahrenprognose insbesondere die Ereignisse im Zusammenhang mit Ihrer Versammlung am 20.09.2008 auf dem Heumarkt einbezogen werden. Die Polizei sah sich in Erfüllung ihrer Aufgabe, die Durchführung Ihrer Versammlung zu ermöglichen und zu schützen, mit folgender Situation konfrontiert:

An allen Sicherheitssperren, die zum Schutz Ihrer Versammlung eingerichtet worden waren, bildeten sich große Menschenansammlungen, die teilweise in 20er Reihen vor den Sperren standen. Immer wieder wurde innerhalb der Menschenmengen dazu aufgerufen, keine „Rechten“ auf das Kundgebungsgelände zu lassen.

13. Februar 2009
Seite 5 von 15

zu verursachen. Besucher des Doms würden Gefahr laufen, als Teilnehmer Ihrer neben dem Dom liegenden Versammlung eingestuft zu werden. Die körperliche Unversehrtheit dieser Personengruppe wäre stark gefährdet.

Die Polizei würde eine Situation mit Sicherheitssperren, die nah am Versammlungsort liegen, bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten (belebte Einkaufsstraßen und belebte Domplatte, Abtauchen von Störern in Geschäfte, enge Straßen, stark frequentierter Hauptbahnhof), nicht ohne erhebliche und nicht zu vertretende Gefahren für die öffentliche Sicherheit bewältigen können. Teilnehmer Ihrer Versammlung würden dabei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Versammlungsort nicht erreichen können. Die Menschenansammlungen an diesen Sicherheitssperren würden nicht nur den Zugang zur Versammlung, sondern auch den Zugang zum Dom, zum Bahnhofsvorplatz, zu den Museen, Hotels und zu der Hohe Straße blockieren. Sobald eine Person als pro Köln-Anhänger „verdächtig“ würde, ist davon auszugehen, dass diese gezielt körperlich angegangen und vertrieben würde.

Massive Polizeieinsätze, die nötig würden, um diese Personen vor derartigen Übergriffen zu schützen und ihnen den Zugang zum Roncalliplatz zu ermöglichen, würden in der räumlichen Enge – gerade im südlichen Bereich des Roncalliplatzes – und der gleichzeitigen Vielzahl von Personen nicht vertretbare Gefahren für Leib und Leben bergen. Blockaden mit Situationen in räumlich eng begrenzten Bereichen, die bedingt durch die Bebauung nur eine kanalisierte Entfluchtung ermöglichen, können im Zusammenhang mit größeren Ansammlungen Panikreaktionen und Massenphänomene verursachen, die es gilt, von Anfang an zu verhindern. Werden z. B. polizeiliche Sperrstellen aus einer Menschenmenge heraus von Störern angegriffen und muss die Polizei zur Gefahrenabwehr etwa Zwangsmittel einsetzen, so ist nicht auszuschließen, dass in der Menschenmenge befindliche Unbeteiligte auch betroffen sind. Diese Unbeteiligten könnten sich aufgrund der Gedrängesituation aber auch nicht rechtzeitig entfernen. Setzen Störer – wie auch schon bei Ihrer Versammlung am 20.09.2008 – Wurfgeschosse, Steine und Pyrotechnik gegen die Polizei ein, so können die Störer auch nicht vermeiden, dass unbeteiligte Passanten getroffen und in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Sicherheitssperren rund um das Versammlungsgelände müssten daher erheblich ausgeweitet werden. Sie müssten mindestens den Bereich Tunisstraße, An den Dominikanern, Busbahnhof, Rhein, Mühlengasse und Minoritenstraße umfassen. In diesem abzusperrenden Bereich liegen neben dem Dom drei weitere Kirchen, der

+49221229

13. Februar 2009

Seite 7 von 16

Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte, die für Teilnehmer Ihrer Versammlung gehalten würden, sich Attacken von Störern ausgesetzt sähen. Die zwingend einzurichtenden umfangreichen stationären polizeilichen Spermmaßnahmen würden dies insbesondere wegen der großen Zahl der sich im Kölner Hauptbahnhof befindenden Personen nicht gänzlich verhindern können. Eine zeitweise Sperrung des Bahnhofsgebäudes könnte erforderlich werden. Da auch mit Störaktionen auf den Bahnsteigen zu rechnen wäre, könnten zeitweise Sperrungen von Gleisen notwendig werden. Dabei könnte es zur Unterbindung der Durchfahrt als auch dazu kommen, dass Züge ohne Halt im Hauptbahnhof durchfahren müssten. Störungen im Bahnbetrieb des Kölner Hauptbahnhofs haben innerhalb kürzester Zeit bundes- und europaweite Auswirkungen.

Im Kooperationsgespräch gaben Sie an, ggf. sämtliche Teilnehmer zur Anreise über den Hauptbahnhof aufzurufen. In diesem Fall würden sich die Aktionen von Störern verstärkt auf Blockaden in und um den Hauptbahnhof richten. Es wäre auch mit einer Zunahme von gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr zu rechnen. Die daraus zusätzlich entstehenden Gefahren und Beeinträchtigungen würden noch deutlich über dem Geschilderten liegen.

Der Roncalliplatz müsste zudem bereits frühzeitig, d. h. am Freitag freigehalten werden, um ein mögliches Besetzen der Fläche durch Meinungsgegner und das denkbare Anlegen von Depots (z. B. Steine, Farbbeutel) in dem Bereich zu verhindern. Dies würde sowohl eine frühe Einräumung der polizeilichen Absperrmaßnahmen auf dem Roncalliplatz als auch das frühzeitige Schließen der Tiefgarage Dom/Hauptbahnhof (unter dem Roncalliplatz) für den Fahrzeug- und Besucherverkehr nach sich ziehen.

Im Kooperationsgespräch gaben Sie an, ggf. sämtliche Teilnehmer vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist grundsätzlich die Entscheidung über die Auswahl des Versammlungsorts umfasst. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. Die Versammlungsbehörde hat zu prüfen, ob dadurch Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden und ob bei der Durchführung der Versammlung an diesem Ort die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist. Ist dies der Fall und kann der Veranstalter die Bedenken nicht ausräumen, kommen versammlungsrechtliche Auflagen in Betracht.

Zwar haben Sie im Kooperationsgespräch vorgetragen, Probleme, die bei Ihrer Versammlung am 20. September 2008 aufgetreten sind, angehen und lösen zu wollen. So sei etwa die Einrichtung eines rund um die Uhr besetzten „Führungsstabs“ vorgesehen. Zudem könne man dieses Mal mehr Versammlungsteilnehmer – die Rede war von 600 bis 800 Personen – hinsichtlich der Anreise steuern.

+49221229

13. Februar 2009
Seite 8 von 15

Die Bedenken der Polizei, dass bei Durchführung der Versammlung auf dem Roncalliplatz die öffentliche Sicherheit gefährdet wäre, konnten Sie aber nicht ausräumen. Die vorgestellten Maßnahmen sind nicht geeignet dem entgegenzuwirken. Ein öffentlicher Aufruf, über den Hauptbahnhof anzureisen, dürfte – wie oben ausgeführt – die Gefahren nur verschärfen, und bei individueller Anreise bliebe das Problem, die Teilnehmer unversehrt in den Versammlungsraum zu bringen. Eine Chance, dass dies gelingen könnte, wäre nur bei den o. g. großen Sperrmaßnahmen gegeben.

Die Durchführung der Versammlung auf dem Roncalliplatz kommt daher aufgrund der Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht in Betracht. Aber auch im Rahmen der praktischen Konkordanz muss der angemeldete Versammlungsort Roncalliplatz verworfen werden. Die Gefährdung des Schutzgutes Freiheit ist hier derartig hoch, dass sie Vorrang vor der freien Wahl des Versammlungsortes hat. Die erforderlichen Absperrmaßnahmen an dem zentralen Punkt der Kölner Innenstadt würden insbesondere durch die große Zahl von gewalttätigen Störern dazu führen, dass eine Vielzahl von Personen nur bedingt zu ihrem Zug, Hotel, Arbeitsplatz, in die Kirche, in die Museen und zum Einkaufen gelangt. Die Auswirkungen würden aber nicht auf das Kölner Stadtgebiet beschränkt bleiben. Durch Einbeziehung des Hauptbahnhofs würde es zu mindestens bundesweiten Auswirkungen auf den Bahnverkehr kommen. Störungen im Zugbetrieb am Kölner Hauptbahnhof können nach Aussage der Bundespolizei auch nicht ansatzweise durch einen anderen Kölner Bahnhof ausgeglichen werden.

Durch die o. g. Situation um den Dom und – wenn auch etwas abgemildert – um die anderen im Sperrbereich liegenden Kirchen kollidiert Ihr Grundrecht der Versammlungsfreiheit außerdem mit dem Grundrecht der Gottesdienstteilnehmer aus Artikel 4 GG. Artikel 4 GG garantiert die freie und ungestörte Religionsausübung. Zu der freien und ungestörten Religionsausübung gehört nicht nur die Teilnahme am Gottesdienst, sondern auch die geistige Vorbereitung darauf. Damit zwingend verbunden ist der unbeeinträchtigte Zugang zur Kirche. Bei dem geschilderten Szenario müssten sich die Gläubigen ihren Weg zur Kirche durch eine aufgebrachte Menschenmenge suchen. Die Gefahr, als Teilnehmer Ihrer Versammlung „verdächtigt“ und in der Folge wüst beschimpft oder gar körperlich attackiert zu werden, wäre groß. Ein Teil dieser Gläubigen würde nicht in ihre Kirche gelangen. Den anderen müsste ein Weg zur Kirche durch einschließende Polizeibegleitung gebahnt werden, was dem Grundrecht der freien und ungestörten Religionsausübung in keiner Weise gerecht werden würde. Man stelle sich vor, dass etwa eine Taufgesellschaft die Kirche nur unter Polizeischutz erreichen könnte. Dabei müssten die

13. Februar 2009
Seite 9 von 15

Polizeikräfte in Erfüllung ihrer Aufgaben Einsatzanzüge und Helme tragen, mit Schutzschilden und Einsatzstöcken ausgerüstet sein. In Abwägung aller Gesichtspunkte muss die freie Wahl des Versammlungsplatzes hier zurückstehen.

Dabei wird nicht verkannt, dass es sich bei pro Köln um eine nicht verbotene Vereinigung handelt, die sich im Kommunalwahlkampf befindet, und von Ihrer Versammlung keine unmittelbaren Störungen für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Tatsache ist aber auch, dass dieses internationale Treffen nicht ohne massiven Polizeischutz stattfinden kann. Bedingt durch die angekündigte Teilnahme von ausländischen politischen Funktionsträgern kommt dem polizeilichen Schutz dieser Personen besondere Bedeutung zu. Die Lage des Platzes muss daher schwerpunktmäßig unter Sicherheitsaspekten gewählt werden. Die Versammlung wird nicht wie die Masse der sonstigen Versammlungen ohne polizeiliche Schutzmaßnahmen und inmitten von unzähligen, meist desinteressierten Passanten stattfinden können. Der gesetzliche Auftrag der Polizei, die Versammlung zu schützen, kann hier nur gewährleistet werden, wenn das Aufeinandertreffen der verschiedenen Gruppierungen verhindert wird. Die öffentliche Wahrnehmung Ihrer Versammlung dürfte aber unabhängig vom Platz gegeben sein.

Bei der Prüfung, welche Plätze im Stadtbezirk Innenstadt zur Durchführung Ihrer für den 9. Mai geplanten Versammlung geeignet sind, habe ich die Frage der guten und unterschiedlichen Anreisemöglichkeiten ebenso berücksichtigt wie die am 20. September 2008 gewonnenen Erfahrungen. Dabei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der Bereich Barmer Platz am ehesten zur Durchführung Ihrer Versammlung eignet.

Der Bereich Barmer Platz ist eine verkehrsgünstig gelegene Platzfläche im Stadtbezirk Innenstadt im rechtsrheinischen Stadtteil Köln-Deutz in unmittelbarer Nähe zur Kölner Messe und dem Bahnhof Köln Messe/Deutz. Er wird begrenzt durch die Barmer Straße, die Lenneper Straße und die Vohwinkelers Straße. Er ist ca. 4.000 qm groß. Für Ihre Versammlung wird zusätzlich eine ca. 12.000 qm große Platzfläche (ehemals Barmer Block) zur Verfügung stehen, die sich in östlicher Richtung – begrenzt durch Barmer Straße und Lenneper Straße – bis zur Deutz-Mülheimer Straße an den eigentlichen Barmer Platz anschließt.

Der Bereich Barmer Platz ist vom Bahnhof Köln Messe/Deutz und einer Vielzahl von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (KVB) fußläufig sehr gut erreichbar. Weiterhin bestehen günstige Anreisemöglichkeiten mit Bus und PKW über die Stadtautobahn. Park-

+49221229

13. Februar 2009
Seite 10 von 16

möglichkeiten (Köln Messe, Lanxess-Arena) sind im Umfeld mehr als ausreichend vorhanden.

Selbstverständlich ist auch hier mit Störaktionen Ihrer politischen Gegner zu rechnen. Diese werden versuchen, den Zugang zum Versammlungsgelände abzuriegeln. Daher sind auch hier weitläufige Sicherheitssperren erforderlich, um die Störerdichte an den Sperren zu verringern und Ihren Versammlungsteilnehmern den Zugang zu ermöglichen.

Der Versammlungsraum (Bereich Barmer Platz) muss auch hier frühzeitig (Freitagnachmittag, 08.05.2009) durch die Polizei frei gehalten werden, um ein mögliches Besetzen der Fläche und ggf. das Anlegen von Depots durch Gegendemonstranten nicht zuzulassen. Zur Verhinderung von gewalttätigen Auseinandersetzungen sind diese polizeilichen Absperrungen erforderlich.

Darüber hinaus ist es ebenfalls geboten, einen weiteren Sicherheitsring einzurichten. Dieser wird mindestens den Bereich Auenweg, Mindener Straße, Opladener Straße, Deutz-Mülheimer Straße, Barmer Straße, Osthallenstraße umfassen. Anders als im linksrheinischen Innenstadtbereich halten sich die Beeinträchtigungen Dritter durch anlassbezogene Verkehrsmaßnahmen (z. B. Umleitungen) in Grenzen und können durch die Nutzung anderer Straßenzüge minimiert werden.

Die Auswirkungen dieser polizeilichen Maßnahmen – insbesondere gegenüber unbeteiligten Dritten – werden deshalb bei weitem nicht so stark ausgeprägt sein wie auf dem Roncalliplatz oder einem der linksrheinischen innerstädtischen Plätze, weil sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Versammlungsortlichkeit keine öffentlichen Einrichtungen, Kirchen, Banken, Geschäfte und weitere soziale Infrastruktur befinden, die an einem Samstag und am Vorabend von einer Vielzahl von Personen aufgesucht werden.

Störer werden auch hier Konzepte entwickeln, um Ihre Versammlungsteilnehmer noch vor den Sperrstellen abzufangen und somit eine Teilnahme an der Versammlung zu verhindern. Die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen jedoch wirksamere polizeiliche Gegenmaßnahmen. Der Bahnhof ist deutlich übersichtlicher und die Besucherfrequenz liegt mit 25.000 Personen pro Tag deutlich unter der des Hauptbahnhofs (250.000 Personen pro Tag). Sollte es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Blockaden kommen, bietet das Umfeld des Bereichs Barmer Platz ausreichend Raum für die Polizei, um flexibel und angemessen agieren zu können. Insbesondere die Bereitstellung von technischem Gerät und die Ver-

13. Februar 2009
Seite 11 von 16

lagerung von Kräften sind durch die Weitläufigkeit des benachbarten Messegeländes nahezu uneingeschränkt möglich. Das Einrichten, Freimachen und Freihalten von Rettungswegen kann gewährleistet werden.

Auswirkungen durch Gleisblockaden und technische Eingriffe von Gegendemonstranten dürften zwar auch hier den Bahnverkehr beeinträchtigen, ein zeitweise völliger Ausfall des Deutzer Bahnhofes könnte aber durch Einbeziehung der anderen Kölner Bahnhöfe eher ausgeglichen werden. Außerdem verfügt der Deutzer Bahnhof neben dem oberhalb verlaufenden Ost-/West-Schienenetz über einen darunter verlaufenden Nord-/Süd-Schienenstrang. Sollten die oben gelegenen Hauptgleise nicht genutzt werden können, könnten Züge über die unten gelegene Trasse umgeleitet werden.

Zu der vorstehend näher bezeichneten Veranstaltung gebe ich Ihnen folgende **Hinweise**:

1. Von den mit Ihnen getroffenen Absprachen darf ohne vorherige Abstimmung mit mir oder der Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Dies gilt auch für die Dauer der Versammlung. Zuwiderhandlungen erfüllen in Bezug auf den Leiter gemäß § 25 Nr. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) einen Straftatbestand. Die übrigen Versammlungsbeteiligten handeln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG ordnungswidrig.
2. Sie rechnen mit der Teilnahme zahlreicher Personen aus dem europäischen Ausland. Auch einige der vorgesehenen Redner kommen aus dem Ausland. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze beachten. Insbesondere gilt dies für die Vorschriften des VersG und die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB). Besonders hervorzuheben sind die Vorschriften der §§ 86, 86a, 130 und 130a StGB.
3. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann der örtliche Polizeiführer jederzeit Anordnungen/Verfügungen erteilen (§ 15 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 VersG). Die eventuellen Anordnungen sind unverzüglich zu beachten. Ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
4. Als verantwortlicher Leiter müssen Sie gemäß § 8 VersG ständig anwesend sein und sind gemäß § 19 VersG für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Als verantwortlicher Leiter

13. Februar 2009
Seite 12 von 15

haben Sie mit dafür zu sorgen, dass alle Versammlungsbe-
teiligten die sich aus dem VersG, der Straßenverkehrsordnung
oder anderen Rechtsvorschriften – z. B. StGB – ergebenden
Pflichten beachten. Sofern die Ordnung durch Sie bzw. die von
Ihnen gestellten Ordner/-innen nicht mehr sichergestellt werden
kann, haben Sie die Versammlung für beendet zu erklären.

5. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen be-
leidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben.
Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte
Dritter nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden; bei
öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung der
Trägerin/des Trägers vorzuweisen.
6. Auf jedem Druckwerk (Flugblätter, Informationsmaterial) müssen
Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Ver-
legers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Heraus-
gebers, genannt sein (§ 8 Abs. 1 des Pressegesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen – Landespressegesetz NW). Nach §
23 Abs. 1 Nr. 1 des Landespressegesetzes NW handelt ord-
nungswidrig, wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger –
beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber – einer
Vorschrift des § 8 über das Impressum zuwiderhandelt oder als
Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 8 vor-
geschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise
fehlen.
7. Hinsichtlich des Abspielens von Musik in der Öffentlichkeit ver-
weise ich darauf, dass ggf. eine Anmelde- und Entgeltspflicht
gegenüber der GEMA besteht.
8. Nach § 17a Abs. 1 VersG ist es verboten, bei öffentlichen Ver-
sammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen Schutzwaffen
oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Um-
ständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen
eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu
führen. In diesem Zusammenhang ist § 2 Abs. 3 VersG zu be-
achten, der bestimmt, dass niemand bei öffentlichen Ver-
sammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegen-
stände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur
Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich
führen darf. Auch ist es verboten, die genannten Gegenstände
auf dem Weg zum Versammlungsort mit sich zu führen, zu der-
artigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung
bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

13. Februar 2009
Seite 13 von 15

9. Nach § 3 Abs. 1 VersG ist es verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
10. Die Teilnahme in einer Aufmachung, die geeignet und darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, ist gemäß § 17a Abs. 2 VersG verboten.
11. Alle Reden haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen darf nicht aufgerufen werden. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Das Andenken Verstorbener darf nicht verunglimpft werden. Dem Andenken Verstorbener ist mit der gebotenen Würde zu begegnen. Äußerungen, die geeignet sind, dieses Andenken zu verunglimpfen, sind strafbar gemäß § 189 StGB.

In Versammlungsreden und Sprechchören sowie auf Transparenten haben Aussagen, die das NS-Regime, seine Organisationen und deren (auch selbst ernannte) Folgeorganisationen sowie verbotene Parteien und Vereine einschließlich deren Nachfolge- und Ersatzorganisationen glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben, zu unterbleiben.

Verstöße gegen die o. a. Verhaltensweisen begründen den Verdacht einer Straftat gemäß § 130 Strafgesetzbuch.

Auch mündliche und schriftliche Aussagen wie zum Beispiel „Deutschland den/uns/für Deutsche/n“ oder „Ausländer raus“ begründen den Verdacht der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB.

12. Für den Fall, dass Anordnungen nicht eingehalten werden oder gegen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen wird, weise ich auf die mir nach § 15 Abs. 3 VersG zustehende Befugnis zur Auflösung der Veranstaltung hin.
13. Die Stadt Köln lässt durch mich darauf hinweisen, dass Sie für durch die Veranstaltung verursachte Straßenverschmutzungen ordnungspflichtig sind und zu den Kosten der hierdurch notwendig werdenden Straßenreinigung herangezogen werden können.

13. Februar 2009
Seite 14 von 15

14. Bei sämtlichen Aufbauten ist darauf zu achten, dass die Aufstandsfläche nicht beschädigt wird. Aus diesem Grund dürfen keine Pfähle, Zeltpflocke („Heringe“), Schrauben, Nägel o. ä. in den Boden getrieben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Veranstaltung betroffenen Verkehrsteilnehmer/-innen geboten.

Würde die Veranstaltung den durch die Auflagen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem würde es dann dazu führen, dass die von der Veranstaltung betroffenen unbeteiligten Dritten zugunsten der Rechte der Veranstalterin/des Veranstalters in ihren Rechten in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wären. Diese Beeinträchtigung wäre durch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit nicht mehr gedeckt.

Die Erhebung einer Klage hätte – ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung – die aufschiebende Wirkung zur Folge. Da wegen des nahe heran stehenden Termins der Veranstaltung eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung nicht herbeigeführt werden kann, würde die aufschiebende Wirkung einer Klage den Sinn der Auflagen zunichte machen und die genannten Gefahren verwirklichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Anschrift: Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist zur Klageerhebung durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Ihren Antrag das Verwaltungsgericht Köln die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

13. Februar 2009
Seite 15 von 15

Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Euler)